

Aktenzeichen: 6 AZR 970/77

LAG Bremen

Urteil des BAG vom 26. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 110 Abs. 1 und 3, § 101 Abs. 2

Leitsätze: Eine Aufhebungsklage nach § 110 ArbGG muß bis zum Ablauf der zweiwöchigen Notfrist zumindest die Voraussetzung einer zulässigen Klage nach § 253 ZPO enthalten.



6 AZR 970/77

1 Sa 27/77 Bremen

Verkündet am
26. Februar 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Roeper und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Mergenthaler für Recht erkannt:

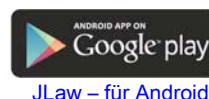
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. September 1977 - 1 Sa 27/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Mit seiner am 27. Mai 1975 beim Arbeitsgericht Bremerhaven eingegangenen Klage hat der Kläger die Aufhebung des Schiedsspruchs des Tarifschiedsgerichts für die Deutsche Hochseefischerei vom 27. Februar 1975 begehrt, der ihm am 14. Mai 1975 zugestellt worden ist.

Die Parteien dieses Rechtsstreits waren kraft Heuervertrages der Schiedsgerichtsbarkeit des Tarifschiedsgerichts für die Deutsche Hochseefischerei unterworfen.

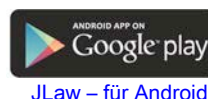
Das Tarifschiedsgericht hat u.a. folgenden Sachverhalt festgestellt: Der Kläger war als E-Assistent auf dem Fischereimotorschiff "W" der Beklagten tätig. Das Schiff lief am 6. Februar 1974 zum Bunkern in den Hafen Holyrood/Neufundland ein. Den Besatzungsmitgliedern wurde gestattet, an Land zu gehen. Kapitän St gab den Besatzungsmitgliedern unmißverständlich zu verstehen, sie sollten um 19.00 Uhr wieder an Bord sein. Ein großer Teil der Besatzungsmitglieder, u.a. der Kläger, suchten daraufhin eine Gaststätte auf und kehrten nicht um 19.00 Uhr an Bord zurück, sondern blieben in der Gaststätte. Kapitän St wartete bis gegen 20.30 Uhr vergebens auf die Rückkehr des Klägers. Dann gingen Kapitän St, der Makler des Schiffes und der Funker S in die Gaststätte. Dort wurden alle von Bord abwesenden Besatzungsmitglieder, darunter der Kläger, angetroffen. Der Kapitän forderte den Kläger und die übrigen Besatzungsmitglieder mehrfach auf, an Bord zurückzukehren, der Kläger und einige andere blieben jedoch in der Gaststätte. Auf weitere Aufforderung wurde dem Kapitän erwidert: "Wir fahren nicht mehr aus, wir kommen nicht an Bord, wir wollen nicht mehr auslaufen." Es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kapitän und den noch in der Gaststätte verbliebenen Besatzungsmitgliedern, die nach beharrlicher Weigerung des Klägers, an Bord zurückzukehren, stattfand.

Der Kläger wurde zusammen mit anderen Besatzungsangehörigen, die sich geweigert hatten, an Bord zurückzukehren, mit einem Flug-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zeug in die Heimat befördert. Am 6. Februar 1974 erhielt er von der Beklagten die fristlose Kündigung.

Der Kläger hat behauptet, Kapitän St sei um 19.40 Uhr in die Gaststätte gekommen und habe ihm nach einer wörtlichen Auseinandersetzung unerwartet einen Faustschlag an den Kopf versetzt. Außerdem habe er auch noch andere Besatzungsmitglieder in der Gaststätte mit Faustschlägen traktiert. Aus diesem Grunde habe er sich geweigert, an Bord zurückzukehren.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die am 6. Februar 1974 ausgesprochene Kündigung unwirksam sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte DM 8.656,95 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Kapitän den Kläger in der Gaststätte geschlagen habe. Sie hat behauptet, der Kläger habe sich trotz mehrfacher Aufforderung grundlos geweigert, an Bord zurückzukehren.

Das Tarifschiedsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Kapitäns St und des Funkers S als Zeugen und am 27. Februar 1975 folgenden Schiedsspruch gefällt:

Die Klage wird abgewiesen. Auf die Widerklage wird der Kläger und Widerbeklagte verurteilt, an die Beklagte und Widerklägerin

DM 8.656,95

(Achttausendsechshundertsechsfundfünfzig Deutsche Mark)

zu zahlen.

Das Tarifschiedsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe die Klage zwar rechtzeitig erhoben. Sie sei jedoch unbegründet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei erwiesen, daß der Kläger die ihm obliegende Bordanwesenheitspflicht verletzt habe. Das habe die Beklagte zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 64 Abs. 1 Ziff. 3 des Seemannsgesetzes berechtigt. Die Klage sei daher abzuweisen gewesen.



- 4 -

Die Schadenersatzansprüche gegen den Kläger seien begründet, weil der Kläger sich einer Verletzung der Bordanwesenheitspflicht schuldig gemacht habe. Gegen die Höhe des Schadens habe der Kläger Einwendungen nicht erhoben. Der geltend gemachte Schaden erscheine daher der Höhe nach angemessen.

Gegen diesen Schiedsspruch wandte sich der Kläger mit seiner Aufhebungsklage vom 27. Mai 1975. Darin hat er sich auf sein Vorbringen vor dem Tarifschiedsgericht bezogen und vorgetragen, die Aufhebungsklage sei nach § 110 ArbGG zulässig und auch begründet, da ein Grund für die fristlose Kündigung nicht vorgelegen habe. Entgegen der Auffassung des Schiedsgerichts habe er seine Bordanwesenheitspflicht nicht verletzt. Daher sei auch die Widerklage der Beklagten unbegründet. Der Kläger hat einen Schaden dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Mit einem am 9. September 1975 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Aufhebungsklage darauf gestützt, der Schiedsspruch beruhe auf der Verletzung einer Rechtsnorm. Er meint, der Schiedsspruch sei unter Verletzung anerkannter Beweisregeln ergangen. Die Entscheidung des Tarifschiedsgerichts stütze sich lediglich auf die Aussagen des Kapitäns St und des Funkers S. Die Bekundungen des Kapitäns seien jedoch mit äußerster Zurückhaltung zu bewerten. Der Zeuge St sei selbst Beteiligter und habe an dem Ausgang des Rechtsstreits erhebliches Interesse gehabt. Wenn es zutrefte, daß der Kapitän Besatzungsmitglieder geschlagen habe, so habe er sich selbst einer Verfehlung gegen das Seemannsgesetz schuldig gemacht und dem Kläger einen Grund für eine fristlose Eigenkündigung gegeben. Eine Verletzung der Bordanwesenheitspflicht liege deshalb nicht vor und die entstandenen Kosten seien von dem Zeugen St verursacht worden. Es müsse deshalb behauptet werden, daß St bewußt die Unwahrheit gesagt habe. Wenn er nämlich die Wahrheit gesagt hätte, hätte er seinerseits einen Regreß seiner Arbeitgeberin befürchten müssen. Die Aussage des Zeugen St, er habe den Kläger lediglich mit beiden Händen weggeschoben, dabei sei der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

umgefallen, müsse als Schutzbehauptung betrachtet werden. Die Aussage des Zeugen S sei ohne Beweiswert. Er habe lediglich bekundet, nichts gesehen zu haben. Die Verletzung gesetzlicher Beweisregeln liege hier insbesondere in der Verletzung der Aufklärungspflicht. Der Kläger habe mit Schriftsatz vom 26. Februar 1974 behauptet, daß er, der Koch und der Kochsmaat mit Faustschlägen von dem Kapitän St traktiert worden seien. Für die Richtigkeit dieser Behauptung seien die Zeugen M, T, B und G benannt worden. Darin liege ein prozessual genügend substantiiertes Beweisangebot, das auch beweiserheblich sei. Dieses Beweisangebot hätte das Tarifschiedsgericht nicht übergehen dürfen.

Die Aufhebungsklage werde auch auf § 110 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG in Verbindung mit § 580 Nr. 3 ZPO gestützt. Die Aussage des Zeugen St sei falsch und St habe sich durch diese falsche Aussage einer Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht. Dies sei ein Grund für eine Restitutionsklage.

Mit seinem Schriftsatz vom 22. Januar 1976 hat der Kläger die ladungsfähigen Anschriften der Zeugen benannt, die er mit seinem Schriftsatz vom 26. Februar 1974 dem Tarifschiedsgericht, jedoch ohne ladungsfähige Anschrift, benannt hatte.

Der Kläger hat beantragt, den angefochtenen Schiedsspruch aufzuheben und festzustellen, daß die am 6. Februar 1974 von der Beklagten ausgesprochene Kündigung unwirksam sei, sowie die Widerklage der Beklagten abzuweisen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht Bremerhaven hat die Aufhebungsklage als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision beantragt der Kläger, unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts festzustellen, daß die am 6. Februar 1974 durch die Beklagte ausgesprochene Kündigung des Heuerverhältnisses unwirksam ist und die Widerklage abzuweisen, hilfsweise den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des



Berufungsgerichts zurückzuverweisen.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

1. Das Tarifschiedsgericht ist zuständig gewesen, denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit der Revision nicht angegriffen worden sind, sind die Parteien kraft Heuervertrages der Schiedsgerichtsbarkeit des Tarifschiedsgerichts für die Deutsche Hochseefischerei unterworfen.

Diese einzelvertragliche Bindung reicht für die Zuständigkeit des Tarifschiedsgerichts aus. Nach § 101 Abs. 2 ArbGG kommt die Schiedsgerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis in Betracht, "das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt". Diese Voraussetzung liegt nicht nur vor, wenn die Parteien tarifgebunden sind, sondern auch, wenn die Parteien zwar nicht tarifgebunden sind, jedoch im Einzelarbeitsvertrag die Geltung eines Tarifvertrages mit einer Schiedsklausel ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben (vgl. Grunsky, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl., § 101 Anm. 11 und BAG 15, 87 [93] = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG 1953 [unter I 3 der Gründe]).

2. Der Schiedsspruch ist vom Kläger nicht mit einer zulässigen Aufhebungsklage angegriffen worden.

a) In der Aufhebungsklage vom 27. Mai 1975 hat der Anwalt des Klägers den Antrag gestellt, den Schiedsspruch aufzuheben, der Feststellungsklage stattzugeben und die Widerklage abzuweisen. Als Begründung hat er lediglich vorgetragen: "Zur Begründung beziehe ich mich zunächst auf das Vorbringen des Klägers vor dem Tarifschiedsgericht und mache dieses zum Gegenstand des Vorbringens der hiermit erhobenen Aufhebungsklage. Die Aufhebungsklage ist gemäß § 110 des Arbeitsgerichtsgesetzes zulässig und sie ist auch begründet, denn eine fristlose Kündigung war nicht gegeben. Der Kläger hat - entgegen der Auf-

fassung des Schiedsgerichts - seine Bordanwesenheitspflichten nicht verletzt. Damit aber ist auch gleichzeitig die Widerklage der Beklagten unbegründet. Es wird auch bestritten, daß der Beklagten überhaupt ein Schaden entstanden ist und vorsorglich wird die Schadenshöhe, insbesondere auch die Berechnung, die die Beklagte ihrer Schadensaufstellung zugrunde gelegt hat, bestritten. Eine eingehende Begründung wird folgen, sobald der unterzeichnete Prozeßbevollmächtigte Gelegenheit hatte, mit dem zur Zeit nicht in Bremerhaven tätigen Kläger Rücksprache zu nehmen. Der Kläger befindet sich zur Zeit auf See."

b) Dieses Vorbringen reicht für eine zulässige Aufhebungs-klage nicht aus. Es bedarf keiner Entscheidung, ob eine Aufhebungs-klage, für die hinsichtlich der Bindung der Gerichte für Arbeitssachen an die Tatsachenfeststellung des Schiedsgerichts Revisionsrecht gilt (vgl. BAG 15, 87 [96] = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG 1953 [zu II 1 der Gründe]), im übrigen den Anforderungen, die an eine Revisionsbegründung zu stellen sind, entsprechen muß, d.h. hier, ob eine auf den Schiedsspruch zugeschnittene Begründung gegeben werden muß (vgl. zu den Anforderungen an eine Revisionsbegründung BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn). Die Begründung in der Aufhebungs-klage vom 27. Mai 1975 enthält nicht einmal die erforderlichen Voraussetzungen für eine zulässige Klage nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Es fehlt die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs. Bei der Aufhebungs-klage geht es nicht mehr um die Frage, ob dem Kläger im vorliegenden Fall zu Unrecht fristlos gekündigt worden ist, sondern um die Frage, ob der Schiedsspruch, dessen Aufhebung mit der Klage erstrebt wird, unter Verletzung von Rechtsnormen zustande gekommen ist oder ob der Schiedsspruch aus einem der übrigen in § 110 ArbGG abschließend aufgeführten Gründe aufzuheben ist. Mit dieser Frage hat sich der Kläger mit keinem Wort auseinandergesetzt. Es heißt lediglich formelhaft, die Aufhebungs-klage sei nach § 110 ArbGG zulässig und auch begründet, weil eine fristlose Kündigung nicht gegeben sei, der Kläger habe nämlich entgegen der Auffassung des Schiedsgerichts seine Bordanwesenheitspflicht nicht verletzt. Davon



